## MARKTGEMEINDEAMT PRAM



Tel:07736 / 6255-13 www.pram.at

Email: Gemeinde@Pram.at

Bearbeiter: AL

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 12.12.2024 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, <u>LGBI.Nr. 59/2024</u> (GP XXIX RV 835/2024 <u>AB 856/2024</u> LT 26) wird verordnet

## § 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- Die Marktgemeinde Pram erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß §57 Oö. Tourismusgesetz 2018, , <u>LGBI.Nr. 59/2024</u> (GP XXIX RV 835/2024 <u>AB 856/2024</u> LT 26) wird verordnet
- 2. Mit Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt die Freizeitwohnungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2025
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 EUR
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 150 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen zur Freizeitwohnungspauschale treten außer Kraft

Die Bürgermeisterin

Katharina Zaune

angeschlagen am: 12.12. 2024 abgenommen am: 31.12.2024